



WEISUNGEN

vom 28. Januar 2013

über den konfessionellen Religionsunterricht in den deutschsprachigen Orientierungsschulen

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962.

Gesetz über die Orientierungsschule (OS) vom 10. September 2009.

Entscheid des Staatsrats vom 5. April 2007 über die Bestimmungen zur Organisation des Schuljahres, umzusetzen durch die Dienststelle für Unterrichtswesen.

Entscheid des Staatsrats vom 19. Januar 2011 über das Inkrafttreten der neuen Stundentafel für die OS.

2. Konfessioneller Religionsunterricht

In den deutschsprachigen Orientierungsschulen stehen den staatlich anerkannten Landeskirchen jährlich 18 Lektionen für den konfessionellen Religionsunterricht zur Verfügung.

3. Katechetische Fenster

3.1. Die katechetischen Fenster werden klassenweise organisiert. Für die katechetischen Fenster werden 12 Lektionen eingesetzt. Sie werden in Form von vier Kursblöcken zu je drei aufeinanderfolgenden Wochenlektionen angeboten.

3.2. Die Kursblöcke werden gleichmässig auf das ganze Schuljahr verteilt. Für die Organisation dieser Unterrichtseinheiten ist die Schuldirektion zuständig. Sie stellt dem zuständigen Schulinspektor und den Koordinatoren für den Religionsunterricht im Oberwallis die jährliche Planung zur Information zu.

3.3. Die Unterrichtsprogramme werden von den staatlich anerkannten Landeskirchen ausgearbeitet. Der Unterricht wird von den Koordinatoren für den Religionsunterricht im Oberwallis kontrolliert.

3.4. Von den Kirchen anerkannte Personen mit entsprechender Ausbildung erteilen die katechetischen Fenster.

3.5. Der konfessionelle Religionsunterricht ist Teil des obligatorischen Schulprogramms. Auf schriftliche Mitteilung der Eltern erteilt die Schuldirektion den Schülern, die diesem Unterricht fernbleiben, eine Dispensation. Schüler, die nicht den beiden anerkannten Landeskirchen angehören, können auf Antrag der Eltern daran teilnehmen.

- 3.6. Schüler, die am konfessionellen Religionsunterricht nicht teilnehmen, werden von den zuständigen Fachlehrpersonen betreut.
- 3.7. Falls alle Schüler einer Klasse den konfessionellen Religionsunterricht besuchen, übernehmen die Fachlehrpersonen anstelle des ordentlichen Unterrichts schulinterne Aufgaben.
- 3.8. Ein katechetisches Fenster muss von mindestens 10 Schülern besucht werden. Falls diese Anzahl nicht erreicht wird, müssen Klassen- oder Stufenzusammenlegungen vorgenommen werden.
- 3.9. Der konfessionelle Religionsunterricht ist nicht Gegenstand einer Beurteilung in Noten.

4. Liturgische Feiern

- 4.1. Die liturgischen Feiern werden klassenübergreifend für die gesamte OS organisiert. Für die liturgischen Feiern (Gottesdienste, Bussfeiern, ...) stehen den anerkannten Landeskirchen 6 Lektionen zur Verfügung. Sie finden jeweils für die gesamte OS statt.
- 4.2. Die Schuldirektion setzt die Termine für die liturgischen Feiern in Zusammenarbeit mit den Pfarreien/Kirchgemeinden fest. Sie stellt dem zuständigen Schulinspektor und den Koordinatorinnen für den Religionsunterricht im Oberwallis die jährliche Planung zur Information zu.
- 4.3. Der Besuch der liturgischen Feiern ist freiwillig. Auf schriftliche Mitteilung der Eltern erteilt die Schuldirektion den Schülern, die diesem kirchlichen Anlässen fern bleiben, eine Dispensation.
- 4.4. Schüler, die nicht an den liturgischen Feiern teilnehmen, besuchen den Unterricht. Die Schuldirektion ist für die Organisation eines schulischen Alternativprogramms verantwortlich.

5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen über den konfessionellen Religionsunterricht in den deutschsprachigen Orientierungsschulen treten auf das Schuljahr 2013/2014 für die 1. OS-Klassen in Kraft. In den darauffolgenden Schuljahren werden sie sukzessive auf die 2. bzw. 3. OS-Klassen angewendet.

Sitten, 28. Januar 2013 JFL/RS



Claude Roch
Staatsrat